



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

62/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

21. November 2023

---

**Ordnung  
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 14.11.2023**

Editor  
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit .....	3
§ 3	Befreiende Qualifikationen .....	4
§ 4	Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	4

## **Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 14.11.2023**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 Nr. 8 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 13.07.2023 (GVBl. S. 260) und unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019 hat Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung bestimmt für Studiengänge, für die in der Zugangs- und Zulassungsordnung der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verlangt werden, die Nachweise, die von Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, zu erbringen sind, um die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachzuweisen.

### **§ 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit**

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

1. Durch folgende Prüfungen:
  - a) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Ergebnis DSH-2 oder DSH-3 oder
  - b) den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF) mit dem Ergebnis „TDN 4“ oder „TDN 5, sowohl der digitale (computerbasierte) als auch der papierbasierte TestDaF finden dabei Berücksichtigung, oder
  - c) den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs“ oder
  - d) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II)
2. Anerkannt werden ebenfalls:
  - a) Schulabschlüsse, die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen oder
  - b) Zeugnisse über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
  - c) Zeugnisse über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2) oder
  - d) ausländische Zeugnisse, die in „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ unter Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) ausgewiesen sind oder
  - e) Zeugnisse über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

### **§ 3 Befreiende Qualifikationen**

(1) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die bis zu zwei Semester an der HWR Berlin studieren, können von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

(2) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn die Bewerberin oder der Bewerber offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums) oder wenn aufgrund des Regelstudienverlaufs im ausgewählten Studiengang zu Studienbeginn auch vergleichbare Module in englischer Sprache absolviert werden können. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die oder der Studiengangsbeauftragte oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

### **§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.12.2016“ außer Kraft.